

## **Datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Fälligkeit von Sterbegeldversicherungen**

Bei der letzten Sitzung der Gesellschafterversammlung der Versicherungs-GmbH des BRH Rheinland-Pfalz war die Frage aufgetaucht, ob die Kreisverbände nicht über fällige Sterbegeldversicherungen informiert werden sollten. Zur Beantwortung dieser Frage hatte ich mich an den Landesbeauftragten für Datenschutz mit folgender Anfrage gewandt:

„Der Seniorenverband BRH Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund ist der alleinige Gesellschafter der Versicherungs-Verwaltungsgesellschaft BRH. Zweck der Versicherung ist der Verkauf und die Verwaltung von Sterbegeldversicherungen unserer Mitglieder. In der Vergangenheit wurde den Kreisverbänden des Seniorenverbandes BRH jährlich eine Übersicht über die Mitglieder ihres Kreisverbandes in der Sterbegeldversicherung sowie die Abschlusssumme der Versicherung und die bisher erwirtschafteten Überschussanteile mitgeteilt. Diese Mitteilung wurde vor einigen Jahren eingestellt. In einer kürzlich stattgefundenen Gesellschafterversammlung wurde dann der Antrag gestellt, bei Fälligkeit der Versicherung dem Kreisverbandvorsitzenden eine Fotokopie der Abschlussberechnung zu übersenden. Aus dieser Abschlussrechnung ergeben sich unter anderem der Adressat der Auszahlung sowie die ausgezahlte Summe, die aus der Versicherungssumme sowie den angesammelten Überschussbeteiligungen der DBV/Winterthur und unserer Versicherungs-GmbH bestehen.

**Ich bitte um Mitteilung, ob eine solche Verfahrensweise mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang steht“.**

**Die Antwort des Landesdatenschutzbeauftragten lautet:**

Datenschutzrechtlich ist in Bezug auf Ihre Anfrage zunächst zu beachten, dass der Inhalt der genannten Abschlussberechnung personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält. Aus diesem Grund gilt nach § 4 Abs. 1 BDSG ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass die Verwendung personenbezogener Daten entweder durch eine Einwilligung des Betroffenen nach § 4a BDSG oder eine Rechtsvorschrift gerechtfertigt sein muss.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Einwilligung sind vorliegend nicht ersichtlich. Ein einwilligungsbasiertes Verfahren erscheint aus hiesiger Sicht - auch vor dem Hintergrund einer jederzeitigen Widerrufbarkeit der Einwilligung - überdies wenig praktikabel. Eine Rechtfertigung auf der Grundlage der damit in erster Linie zu prüfenden §§ 28 ff. BDSG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Zwar kann eine Datennutzung bzw. -übermittlung gerechtfertigt sein, soweit dies berechtigten Interessen des Verbandes entspricht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Datenverwendung schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden. Auf der Grundlage Ihrer Schilderung ist diesseits aber bereits nicht ersichtlich, woraus genau sich das berechtigte Interesse des Vereins ergibt. Jedenfalls aber überwiegen vorliegend die berechtigten Interessen der im Einzelfall Betroffenen. Ich bitte Sie dabei zu berücksichtigen, dass es sich um sensible Informationen handelt, die zudem Personen betreffen, die jedenfalls nicht zwingend Mitglied in Ihrem Verband sind.

**Das abschließende Gesamturteil:**

**Auf dieser Grundlage gehe ich davon aus, dass es datenschutzrechtlich geboten war, die Übermittlung der Übersichtslisten mit den Sterbegeldversicherungen der Mitglieder an die Kreisverbände einzustellen und dass dem neuerlichen Antrag den Kreisvorsitzenden eine Kopie der Abschlussberechnung zu übersenden, nicht entsprechen werden kann.**

Hugo Wust